



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau ████████ Walser,
 2. Herr Stefan Walser,
- ████████████████████
████████████████████ Hamburg,

- Antragsteller -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek,
-Rechtsamt-,
Schloßstraße 8 g,
22041 Hamburg,
Az: W/RA 5/430/2014,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 17. März 2014 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

Dr. Brümmer

beschlossen:

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 25.02.2014 wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, die Antragsgegnerin zu verpflichten, unverzüglich die Inobhutnahme der Kinder [REDACTED] und [REDACTED] der Antragsteller zu beenden und die Kinder herauszugeben, wird abgelehnt.

Für diesen Antrag fehlt den Antragstellern im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts die Antragsbefugnis und das Rechtsschutzbedürfnis, da sie nicht mehr Inhaber der elterlichen Sorge für diese beiden Kinder sind. Ihnen ist das Sorgerecht durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek, Familiengericht, vom 06.03.2014 entzogen worden.

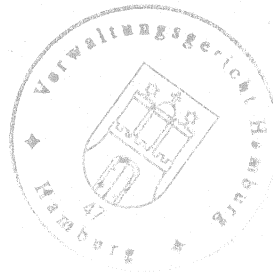
Zu dem Schreiben der Antragsteller vom 15. 03.2014 ist zu bemerken: Ob die Inobhutnahme, insbesondere ihre erforderliche Bekanntgabe an die Antragsteller als formeller Verwaltungsakt, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ist nicht im vorliegenden Eilverfahren zu entscheiden. Selbst wenn die Bekanntgabe der Inobhutnahme formfehlerhaft

gewesen sein sollte, führte dies nicht zu ihrer Nichtigkeit. Da das Familiengericht die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass das Kindeswohl bei Verbleib der beiden Kinder in der Familie gefährdet sei, bestätigt und daraus die Konsequenzen gezogen hat, ist inhaltlich die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme bestätigt worden. Sie war zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich und geeignet. Die Antragsgegnerin hat auch unverzüglich den vom Gesetz vorgegebenen Weg eingeschlagen und eine Entscheidung des Familiengerichts über das elterliche Erziehungsrecht beantragt.

Im Übrigen war das Familiengericht schon vor der Inobhutnahme der Kinder mit den familiären Verhältnissen der Antragsteller befasst. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sie nach der Anhörung vom 23.01.2014, bei der die Fremdunterbringung der Kinder thematisiert und anschließend nach einer Einrichtung gesucht wurde, durch ihre Herausnahme aus der Familie überrascht worden sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Dr. Brümmer



Für richtige Austerung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rix'.

Urkundsbesitzer der Geschäftsstelle

Rix
Justizobersekretärin